



Hinweise zum Aufenthalt von Jugendlichen bei DAS FEST

In Begleitung einer personensorgeberechtigten Person oder einer erziehungsbeauftragten Person sind zeitlichen Begrenzungen des Jugendschutzgesetzes aufgehoben.

Personensorgeberechtigte Personen sind in der Regel die Eltern.

Diese können den Aufenthalt auf dem FEST gestatten, indem sie eine volljährige Person mit der Erziehung beauftragen.

Um im Falle einer Kontrolle diese Erziehungsbeauftragung darlegen zu können, wird eine schriftliche Beauftragung (siehe Formular) empfohlen.

Was Eltern beachten sollten

- Sie sollen die erziehungsbeauftragte Person persönlich gut kennen und ihr vertrauen können.
- Überlegen Sie vorab, ob die erziehungsbeauftragte Person genügend eigene Reife besitzt, um dem Kind oder dem Jugendlichen Grenzen setzen zu können (Alkoholkonsum, Rauchen), unter Berücksichtigung altersentsprechender Freiräume.
- Blankounterschriften der Eltern auf entsprechenden Formblättern mit nachträglicher Eintragung Volljähriger sind keine rechtmäßige Erziehungsbeauftragung!
- Treffen Sie klare Vereinbarungen mit der Begleitperson (z.B. bezgl. Rückkehrzeit, Rückweg).
- Prüfen Sie, ob die von Ihnen beauftragte Person auch tatsächlich die Erziehungsbeauftragung wahrnimmt! Eine Weiterdelegation an Dritte ist nicht möglich.
- Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern – auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen. Die Aufsichtspflicht wird nur teilweise auf den Beauftragten übertragen.

Was die erziehungsbeauftragte Person beachten sollte

- Als erziehungsbeauftragte Person genügt es nicht, das Kind oder den Jugendlichen lediglich zu begleiten, sondern Sie müssen auf Grund der Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnehmen.
- Eine Weiterdelegation der Erziehungsbeauftragung an Dritte ist nicht möglich.



- Um der geforderten Wahrnehmung der Erziehungsaufgabe gerecht werden zu können, müssen Sie als erziehungsbeauftragte Person nüchtern bleiben und sich in der Nähe der beaufsichtigten Person aufhalten. Der Auftrag endet erst mit der sicheren Rückkehr des/der Jugendlichen nachhause.
- Eine erziehungsbeauftragte Person kann in der Regel nur einen Jugendlichen begleiten.
- Jugendliche, die 16 – 17 Jahre alt sind, dürfen in der Öffentlichkeit außer Bier und Wein keinen Alkohol verzehren. Deshalb dürfen auch Sie als erziehungsbeauftragte Person keinen Alkohol an die beaufsichtigte Person weitergeben. Tun Sie dies trotzdem, droht ein hohes Bußgeld.
- Sowohl der Jugendliche als auch die erziehungsbeauftragte Person müssen einen gültigen Personalausweis bei sich haben.
- Die Erziehungsbeauftragung ist ein Dokument und darf nicht gefälscht werden. Geschieht dies trotzdem, droht ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung



Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Hiermit erteile ich als Personensorgeberechtigte/r:

<i>persönliche Daten des/der Personensorgeberechtigten</i>		
<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Geburtsdatum</i>
<i>Wohnort</i>	<i>Straße, Hausnummer</i>	
<i>telefonisch erreichbar unter</i>		

die Erziehungsbeauftragung für mein Kind

<i>persönliche Daten des/der Jugendlichen</i>		
<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Geburtsdatum</i>
<i>Wohnort</i>	<i>Straße, Hausnummer</i>	

für die Zeit von _____ bis _____

folgender Begleitperson (erziehungsbeauftragte Person):

<i>persönliche Daten des/der Personensorgeberechtigten</i>		
<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Geburtsdatum</i>
<i>Wohnort</i>	<i>Straße, Hausnummer</i>	
<i>telefonisch erreichbar unter</i>		

Wir haben die Informationen zur Erziehungsbeauftragung zur Kenntnis genommen und bestätigen die Richtigkeit der Beauftragung.

_____ Datum

_____ Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

_____ Unterschrift Erziehungsbeauftragte/r